

# Einwohnergemeindeversammlung

vom Donnerstag, 27.06.2024, 19:30 Uhr  
in der Mehrzweckhalle Freienwil



FREIENWIL

## Vorwort

Liebe Freienwilerinnen und Freienwiler

Zur Einwohnergemeindeversammlung vom 27.06.2024 laden wir Sie herzlich ein. Dieser Botschaft können Sie alle wichtigen Informationen zur Versammlung entnehmen.

Der Gemeinderat bittet konkrete Anliegen oder Anträge dem Gemeinderat bis 10 Tage vor der Versammlung zur Kenntnis zu bringen. Gestellt werden können diese jedoch nur an der Gemeindeversammlung selbst.

Gemeinderat Freienwil

---

## Traktandenliste

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23.11.2023
  2. Rechenschaftsbericht 2023
  3. Jahresrechnung 2023
  4. Kreditabrechnung Maler- und Sanierungsarbeiten im alten Schulhaus
  5. Verpflichtungskredit Neugestaltung öffentliche Vorzone mit Bushaltestelle, CHF 180'000
  6. Verpflichtungskredit Sanierung Dorfstrasse Süd, CHF 780'000
  7. Revision Abfallreglement
  8. Revision Friedhof- und Bestattungsreglement
  9. Erlass Gebührenreglement
  10. Verschiedenes
- 

## Aktenauflage

Soweit zu den Traktanden Unterlagen vorliegen, können diese vom 13.06.2024 bis 27.06.2024 in der Gemeindkanzlei Freienwil während den ordentlichen Schalterstunden oder auf der Homepage [www.freienwil.ch](http://www.freienwil.ch) eingesehen werden.

## I. Protokoll

### **In Kürze**

- Protokoll der letzten Gemeindeversammlung

### **Akteneinsicht**

Das Protokoll ist im Rahmen der öffentlichen Auflage im Gemeindehaus vollständig sowie unter [www.freienwil.ch](http://www.freienwil.ch) gekürzt einsehbar.

Die Finanzkommission und der Gemeinderat haben das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23.11.2023 geprüft und gutgeheissen.

### **Antrag**

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23.11.2023 sei zu genehmigen.

## 2. Rechenschaftsbericht 2023

### **In Kürze**

- Bericht über die Tätigkeiten der Gemeinde Freienwil im Jahr 2023

### **Akteneinsicht**

Der Rechenschaftsbericht 2023 ist im Rahmen der öffentlichen Auflage im Gemeindehaus sowie unter [www.freienwil.ch](http://www.freienwil.ch) (Politik → Gemeindeversammlung) einsehbar.

### **Ausgangslage**

Der Rechenschaftsbericht über die Tätigkeiten der Gemeinde Freienwil im Berichtsjahr erscheint als eigenständige Broschüre und ist im Rahmen der öffentlichen Auflage im Gemeindehaus sowie unter [www.freienwil.ch](http://www.freienwil.ch) einsehbar. Auf Ihren Wunsch hin wird die Broschüre zu Ihnen nach Hause geschickt. Bitte melden Sie sich dazu bei der Gemeindekanzlei Freienwil.

### **Rechtliche Grundlage**

Der Gemeinderat ist gemäss § 37 Abs. 2. lit. c Gemeindegesetz verpflichtet, über die Tätigkeit der Gemeindeverwaltung jährlich einen schriftlichen oder mündlichen Bericht zu erstatten und diesen der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Die Einwohnergemeindeversammlung hat die Möglichkeit den Rechenschaftsbericht zustimmend oder ablehnend zur Kenntnis zu nehmen. Ein referendumsfähiger Beschluss ist hingegen nicht zu fällen. Daher lautet der Antrag:

### **Antrag**

Der Rechenschaftsbericht 2023 sei zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

### 3. Jahresrechnung 2023

#### In Kürze

- Aufwandüberschuss CHF 50'807.55
- Entnahme aus Eigenkapital

#### Akteneinsicht

Die detaillierten Unterlagen zur Jahresrechnung 2023 sind im Rahmen der öffentlichen Auflage einsehbar.

#### Erfolgsrechnung

Die Rechnung der Einwohnergemeinde schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 50'807.55 ab, budgetiert war ein Defizit von CHF 215'716. Der betriebliche Aufwand der Rechnung 2023 beträgt CHF 3'991'599.04 (Budget: CHF 3'848'496). Der betriebliche Ertrag beträgt CHF 3'969'536.53 (Budget: CHF 3'597'030).

#### Steuerertrag

Der Steuerertrag bei den Einkommens- und Vermögenssteuern fällt um CHF 271'016 höher aus als budgetiert. Bei den Gemeindesteuern wurden CHF 920.35 aufgrund von vorliegenden Verlustscheinen abgeschrieben. Mindereinnahmen von CHF 16'122 gegenüber dem Budget wurden bei den Sondersteuern verzeichnet. Aus dem innerkantonalen Finanzausgleich erhielt die Gemeinde im Rechnungsjahr 2023 CHF 99'000 und CHF 28'600 als Ausgleichsbeitrag der Aufgabenverschiebung.

#### Abweichungen in anderen Bereichen

Minderausgaben oder Mehrerträge können in folgenden Bereichen verzeichnet werden: Abteilung Finanzen und Steuern, Feuerwehr, Kindergarten, Primarschule, Musikschule, Schulleitung und Schulverwaltung, Berufliche Grundbildung, Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe, Sonderschulung und Heimaufenthalt, Arten- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft. Mehrausgaben oder Mindererträge schlagen in folgenden Bereichen zu Buche: Exekutive, Allgemeine Dienste, Allgemeines Rechtswesen, Oberstufe, Schulliegenschaften, Tagesbetreuung, Beiträge an Pflegefinanzierung, Asylwesen, Gemeindestrassen, Friedhof und Bestattung, Forstwirtschaft, Zinsen.

Die Abweichungen sind in folgender Tabelle ersichtlich:

Dienststelle	Rechnung	Budget	Abweichung
Allgemeine Verwaltung	723'315.04	689'000.00	34'315.04
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	186'310.70	176'886.00	9'424.70
Bildung	1'591'060.23	1'596'086.00	-5'025.77
Kultur, Sport und Freizeit	62'695.70	62'350.00	345.70
Gesundheit	254'186.44	223'847.00	30'339.44
Soziale Sicherheit	310'067.03	345'685.00	-35'617.97
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	269'700.35	259'973.00	9'727.35
Umweltschutz und Raumordnung	90'971.37	89'385.00	1'586.37
Volkswirtschaft	-29'980.25	31'354.00	-61'334.25
Finanzen Steuern	3'458'326.61	3'474'566.00	-16'239.39

#### Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist Nettoausgaben von CHF 372'181.60 aus. Budgetiert waren CHF 70'700. Investitionskredite, welche an der Wintergemeinde 2022 oder an der Sommergemeinde 2023 genehmigt wurden, sind im Budget für das Jahr 2023 nicht enthalten.

In der nachfolgenden Tabelle wird abgebildet, in welche Projekte im Jahr 2023 investiert wurde:

Sanierung altes Schulhaus	25'799.05
Sanierung Eichstrasse/Rebhaldenweg, Anteil Strasse	14'617.70
Projektierung Hochwasserschutz Hälslerweg/Bergstr./Dorfstr. Anteil Strasse	11'500.55
Projektierung Hochwasserschutz Hälslerweg/Bergstr./Dorfstr. Anteil Gewässerverbauungen	8'413.35
Hochwasserschutzmassnahmen oberhalb Dorf an der Bergstrasse	203'624.15
Sanierung obere Bergstrasse/Hälslerweg, Anteil Strasse	2'739.05
Revision Nutzungsplanung mit Bau und Nutzungsordnung	45'283.10
Anschaffung Occasion Kommunalfahrzeug	60'204.65

## Bilanz

Die Zusammensetzung des Eigenkapitals setzt sich nach dem Rechnungsabschluss 2023 wie folgt zusammen:

Spezialfinanzierungen	3'438'884.75
Fonds und Legate	440'545.25
Vorfinanzierungen	510'000.00
Bilanzüberschüsse	7'666'950.49

Das Eigenkapital ist in verschiedenen Positionen in der Bilanz investiert (Grundstücke, Gebäude, Strassen, Geldwerte etc.). Für die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft und Holzschnitzelheizung existieren separate Eigenkapitalkonten. In Fonds sind die Gelder vom Fonds für's Dorf, Fonds Förderung öffentlicher Verkehr und Kulturfonds notiert sowie zweckgebundene Zuwendungen. In den Vorfinanzierungen sind Gelder für die Abschreibung von Investitionen für den Kirchweg, das Schulraumprovisorium und Eichstrasse/Rebhaldenweg enthalten. Die Bilanzüberschüsse stellen die kumulierten Werte aller Ertrags- und Aufwandsüberschüsse der vergangenen Jahre dar.

## Eigenwirtschaftsbetriebe

### Wasserversorgung

Der Eigenwirtschaftsbetrieb der Wasserversorgung weist einen Ertragsüberschuss von CHF 62'998.95 auf. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 19'909. Die Investitionsrechnung weist Nettoausgaben von CHF 64'054.07 aus (budgetiert waren Nettoausgaben von CHF 88'000). Die Nettoschuld per 31.12.2023 beträgt CHF 30'473.

### Abwasserbeseitigung

Aus der Abwasserbeseitigung resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 27'314.62. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 10'388. Bei der Investitionsrechnung betragen die Nettoeinnahmen CHF 38'445.60 (budgetiert waren Nettoeinnahmen von CHF 2'000). Per 31.12.2023 beträgt das Nettovermögen CHF 1'109'486.

### Abfallbewirtschaftung

Der Eigenwirtschaftsbetrieb der Abfallbewirtschaftung verzeichnet einen Aufwandüberschuss von CHF 571.29. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 194. Es fanden keine Investitionen statt. Durch den Aufwandüberschuss hat die Abfallbewirtschaftung neu eine Nettoschuld per 31.12.2023 von CHF 19'677.

### Holzschnitzelheizung

Die Betriebsrechnung der Holzschnitzelheizung verzeichnet einen Aufwandüberschuss von CHF 49'294.24. (Der Bilanzfehlbetrag von den Vorjahren wurde wie vorgeschrieben mit 30 % abgetragen.) Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 25'610. Es wurden keine Investitionen getätigt. Durch den Aufwandüberschuss der Holzschnitzelheizung beträgt die Nettoschuld per 31.12.2023 neu CHF 414'936.

## Prüfung

Die Jahresrechnung 2023 wurde nach dem Abschluss dem Gemeinderat überwiesen. Dieser hat davon Kenntnis genommen und die Rechnung 2023 zur Prüfung an die Finanzkommission weitergeleitet. Die Bilanz wurde durch eine externe Revisionsstelle am 22.04.2024 geprüft (§ 94c abs. 2 Gemeindegesetz).

## Stellungnahme Finanzkommission

Die Stellungnahme der Finanzkommission zu diesem Geschäft erfolgt mündlich an der Gemeindeversammlung.

## Antrag

Die Jahresrechnung 2023 sei zu genehmigen.

## 4. Kreditabrechnung Maler- und Sanierungsarbeiten im alten Schulhaus

### **In Kürze**

- Die Maler- und Sanierungsarbeiten im alten Schulhaus sind abgeschlossen
- Der Kredit wurde mit CHF 1'352.60 unterschritten

### **Akteneinsicht**

Die detaillierten Unterlagen zur Kreditabrechnung sind im Rahmen der öffentlichen Auflage einsehbar.

### **Ausgangslage**

Die mit dem Verpflichtungskredit von 2021 vorgesehenen Maler- und Sanierungsarbeiten im alten Schulhaus sind abgeschlossen. Die Abteilung Finanzen hat die Kreditabrechnung erstellt. Diese weist folgende Zahlen auf:

Kreditbeschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 21. November 2021	CHF	80'000.00
Bruttoanlagekosten	CHF	78'647.40
Kreditunterschreitung	CHF	1'352.60

Die Arbeiten erfolgten in Abstimmung mit den Renovationsarbeiten im Vereinslokal (Bodenabdichtung und Bodenersatz als Versicherungsfall). Die Gesamtkosten belaufen sich auf CHF 78'647.40, womit der gesprochene Kredit um CHF 12'705.31 unterschritten wurde. Das entspricht einer prozentualen Unterschreitung von 1.7%.

Der Gemeinderat und die Finanzkommission haben die Kreditabrechnung geprüft und gutgeheissen.

### **Antrag**

Die Kreditabrechnung für die Maler- und Sanierungsarbeiten im alten Schulhaus sei zu genehmigen.

## 5. Verpflichtungskredit Neugestaltung öffentliche Vorzone mit Bushaltestelle, CHF 180'000

### In Kürze

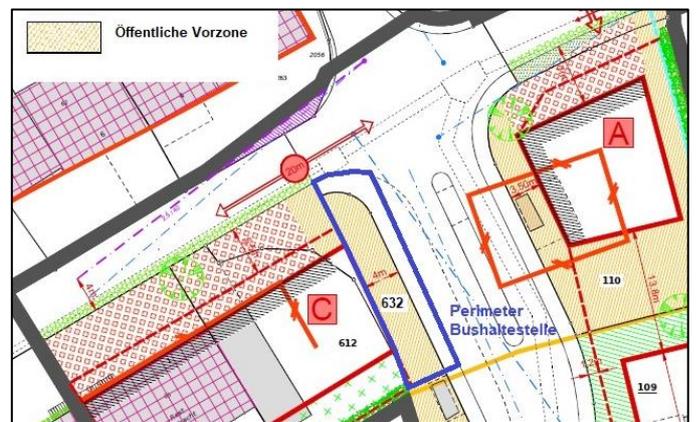
- Die Neugestaltung der Bushaltestelle und der öffentlichen Vorzone im Zusammenhang mit dem Neubau des Dorfladengebäudes ist eine Vorgabe des rechtskräftigen Gestaltungsplans Mitte
- Der Verpflichtungskredit für die Umgestaltung des betreffenden Perimeters beträgt CHF 180'000

### Aktenauflage

Die detaillierten Unterlagen zum Verpflichtungskredit sind im Rahmen der öffentlichen Auflage einsehbar.

Im April 2024 wurde das Bauprojekt für den Neubau des Dorfladengebäudes durch die Dorf AG auf der Parzelle 612 bewilligt. Die Bauarbeiten beginnen voraussichtlich im August 2024. Der Neubau richtet sich nach den Vorgaben des Gestaltungsplans Mitte (Baubereich C).

Im Gestaltungsplan Mitte ist formuliert (§1 If): *Die Umgebungsgestaltung ist Bestandteil des Bauprojekts und ist im Baugesuch, gestützt auf ein einheitliches Konzept Umgebungsgestaltung mit hoher landschaftsarchitektonischer Qualität, auszuweisen (...). Die im Situationsplan gelb schraffierte Fläche ist als öffentlich benutzbarer Platz mit hoher Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität auszubilden. (...) Die öffentliche Vorzone ist mit einem einheitlichen sowie bei Baubereich A und C gleichartigen Belag zu konzipieren, so dass ein gestalterisch durchgängiger und attraktiver Aussenraum entsteht. (...) Buswartehäuschen dürfen nur als Anbauten an die der Kantonsstrasse zugewandten Gebäudefassaden der Baubereiche A und C erstellt werden. Mit der Realisierung der Bauten in den Baubereichen A und C sind die bestehenden Bushäuschen zu entfernen.*



Ausschnitt Gestaltungsplan Mitte mit Perimeter Bushaltestelle

Daraus lässt sich ableiten, dass im Zusammenhang mit der Realisierung des Dorfladens im Baubereich C das bestehende Bushäuschen Richtung Baden zu entfernen und als Anbau an die Fassade des Dorfladens zu realisieren ist. Parallel zum Bauprojekt Dorfladen ist ferner die öffentliche Vorzone im Bereich der Parzelle 632 (im Besitz der Einwohnergemeinde) zu gestalten.

Der Planungsbericht bildet die erläuternde Grundlage für die Vorschriften des Gestaltungsplans. Darin ist im Abschnitt zur Freiraumgestaltung ausgeführt: *Zielsetzung in der Freiraumgestaltung ist die Stärkung des Verbunds der beiden Dorfteile mittels eines zusammenhängenden und ruhigen Erscheinungsbildes. Die Gestaltungssprache ist zurückhaltend und hochwertig und der Raum weist eine hohe Durchlässigkeit auf. Eine einheitliche Oberfläche auf beiden Strassenseiten von Fassadenkante zu Strassenkante verdeutlicht den öffentlichen Raum um die beiden Gebäude in den Bereichen A und C und markiert den Zentrumsbereich. Durch eine grossformatige Natursteinpflasterung (z.B. Guber Granit) hebt sich der Belag in Farbgebung oder Oberflächenstruktur leicht von den Fahrbahnflächen ab.*

Gemäss diesen Grundlagen ist die öffentliche Vorzone inkl. dem Gehweg der Kantonsstrasse ("von Fassadenkante zu Strassenkante") als Natursteinpflasterung auszuführen. Für den Dorfladen liegt ein Umgebungskonzept vor, das vom Gemeinderat abgenommen wurde. Es bildet die Grundlage für die Baufreigabe des Dorfladens und sieht auf der Parzelle 632 und auf dem angrenzenden Gehweg eine Pflasterung mit Guber vor (vgl. Karte auf der folgenden Seite). Gemäss der vorliegenden Kostenschätzung des planenden Landschaftsarchitekten fallen auf der Gemeindeparzelle 632 voraussichtlich Kosten von CHF 115'000 an und auf dem Gehweg der Kantonsstrasse CHF 50'000.



Ansicht Bushaltestelle von Osten

Mit knapp 10 Prozent Reserve betragen die Gesamtkosten voraussichtlich CHF 180'000. Das Vordach der Bushaltestelle ist darin eingeschlossen. Der Anbau der Bushaltestelle an die Fassade des Dorfladens wird im Dorfladenprojekt bautechnisch sichergestellt.

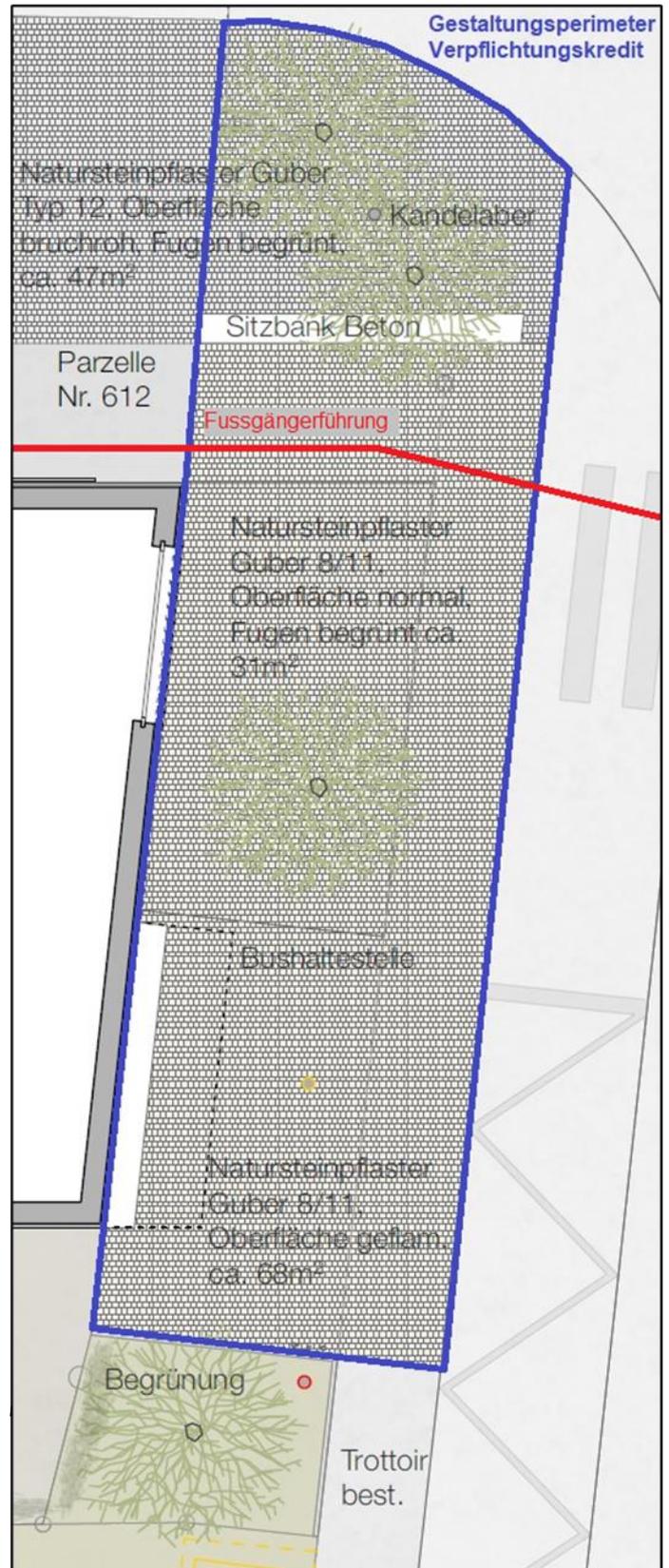
Der Kanton hat für die vorgesehene Umgestaltung des Gehwegs die Zustimmung erteilt. Eine Kostenbeteiligung des Kantons ist jedoch ausgeschlossen, da der Gehweg erst 2016 im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Kantonsstrasse neu angelegt wurde. Die Parzelle 612 der Dorf AG ist nur am Rand betroffen. Ihr Bereich der öffentlichen Vorzone an der Dorfstrasse muss identisch gestaltet werden wie die Parzelle 632.

Der Bereich wird vollflächig mit einer Guber-Pflästerung versehen. Die Fussgängerführung zur Dorfstrasse wird künftig vom Fussgängerstreifen bis zum Dorfladeneingang der Fassade entlang führen, damit die Parkierung vor dem Dorfladen gefahrlos möglich ist. Dementsprechend wird der Kreuzungsbereich durch eine zusätzliche Wartebank optisch abgetrennt. Hinter der Bank werden zwei Bäume gepflanzt. Die Bäume tangieren die Sichtzone zur Kantonsstrasse nicht, wie vom Kanton bestätigt wurde. Die Pflästerung im Kreuzungsbereich wird mit begrüntem Stossfugen von 2-5 cm zur Bewässerung der Bäume ausgeführt; genauso wie das mittlere Feld zwischen Gehweg und Fassade, wo ein schattenspendender Baum vorgesehen ist.

Der Gestaltungsplan Mitte ist der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Freienwil überlagert und bildet eine gesetzliche Grundlage, an die sich die Gemeinde zu halten hat. Der Gemeinderat beantragt daher für die Neugestaltung der Bushaltestelle und der öffentlichen Vorzone gemäss den Vorgaben des Gestaltungsplans Mitte einen Verpflichtungskredit von CHF 180'000.

#### Antrag

Der Verpflichtungskredit für die Neugestaltung der Bushaltestelle und der öffentlichen Vorzone der Gemeindeparzelle 632 und des Gehwegs der Kantonsstrasse von CHF 180'000 sei zu bewilligen.



Grundriss Gestaltungsperimeter

## 6. Verpflichtungskredit Sanierung Dorfstrasse Süd, CHF 780'000

### In Kürze

- Das dritte Teilprojekt der Hochwasserschutz- und Strassensanierungsmassnahmen im Dorfteil Süd soll umgesetzt werden
- Die Sanierung der Dorfstrasse von der Kreuzung mit der Bergstrasse bis zum Dorfausgang ist dringend
- Die Gemeindegeldkosten belaufen sich auf CHF 780'000

### Akteneinsicht

Die detaillierten Unterlagen zum Verpflichtungskredit sind im Rahmen der öffentlichen Auflage einsehbar.

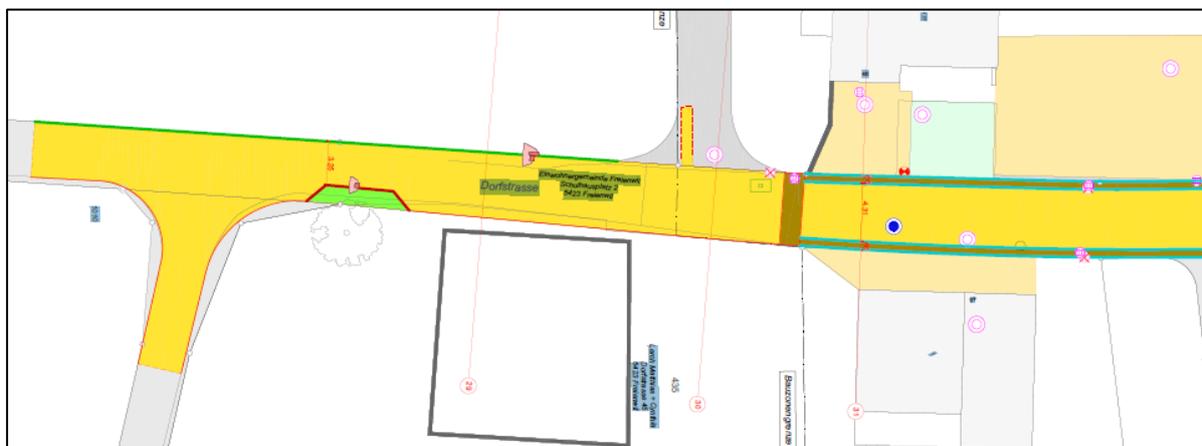
Im Jahr 2021 wurde die Projektierung des Hochwasserschutzes und der Strassensanierungen im gesamten Dorfteil Süd bewilligt. Im Rahmen der Projektierung wurden die Arbeiten in vier Teilprojekte aufgeteilt:

1. Hochwasserschutzmassnahmen oberhalb Dorf: Ausführung 2023, steht vor Abschluss
2. Sanierung obere Bergstrasse–Hälslerweg: Baubewilligung rechtskräftig, Ausführung 2024 geplant
3. Sanierung Dorfstrasse Süd: Antrag Verpflichtungskredit 2024, Ausführung 2025 vorgesehen
4. Sanierung untere Bergstrasse: Antrag Verpflichtungskredit für 2025 vorgesehen

Mit vorliegendem Traktandum wird der Verpflichtungskredit für die Umsetzung des dritten Teilprojekts beantragt.

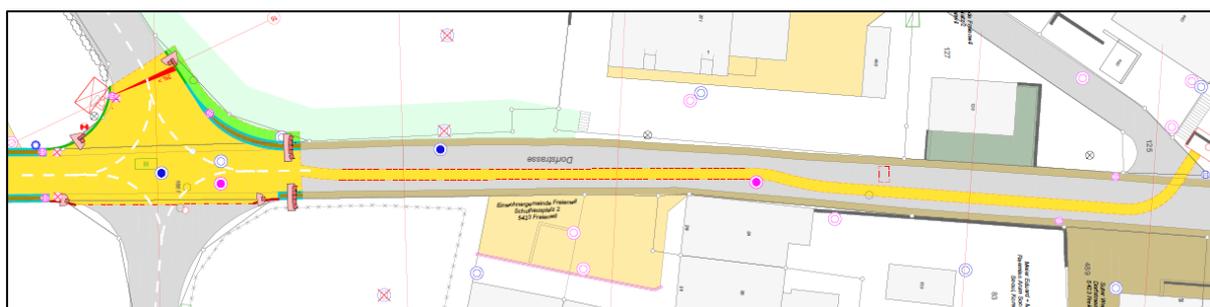
### Strassenbau

Der Belag der Dorfstrasse ist in sehr schlechtem Zustand und muss dringend erneuert werden. Das Rissbild deutet auf eine zu geringe Mächtigkeit der frostsicheren Foundation hin. Daher soll die Foundation komplett ersetzt werden. Beidseitig ist eine Entwässerungsrinne vorgesehen, was zu einer leichten Verschmälerung führt. Der Belag ausserhalb der Bauzone vor dem Ortseingang ist ebenfalls in schlechtem Zustand. Mit einer leichten Verengung soll der bestehende Baum als Einfallstor in die 30er-Zone akzentuiert werden. Bei der Bauzonengrenze ist eine Querrinne denkbar, um die Fahrräder etwas zu bremsen, da viele mit übersetzter Geschwindigkeit ins Dorf einfahren.



Situation Projektperimeter Süd (Dorfeingang)

Bei der Kreuzung mit der Bergstrasse sollen die Entwässerungsrinnen entfernt werden. Die Elektra erstellt auf der ganzen Perimeterlänge einen neuen Rohrleitungsblock. Zudem muss sie ihre Verbindung zur Verteilkabine «im Buck» neu erstellen, weshalb die Dorfstrasse bis zum Buck auf einer Länge von 85 Meter aufgerissen werden muss.



Situation Projektperimeter Nord (Kreuzung mit Bergstrasse bis im Buck)

### **Beleuchtung**

Bisher ist die Beleuchtung des Perimeters eher ungenügend; südlich der Kreuzung mit der Bergstrasse gibt es nur einen Kandelaber. Neu sollen es drei werden.

### **Wasserversorgung**

Die bestehende Gussleitung mit Durchmesser 100 mm ist aus dem Jahr 1969. Sie genügt den geltenden Löschschutzanforderungen der AGV nicht mehr und muss vergrössert werden. Die Generelle Wasserversorgungsplanung wird dadurch korrekt umgesetzt. Bei allen Hausanschlüssen sind Schieber geplant.

### **Schmutzwasser (Kanalisation)**

Um den baulichen Zustand der Leitungen beurteilen zu können, wurden die Hauptleitungen im Rahmen der Projektierung 2022 mittels Kanal-TV befahren. Die Fernsehaufnahmen zeigten, dass die Kanalisation in relativ gutem Zustand ist. Daher sind im Projektperimeter nur grabenlose Kanalsanierungsmassnahmen vorgesehen. Die vorhandenen Schäden können mit Kanalrobotern repariert werden. Nach der Robotersanierung erfüllt die Leitung die Anforderungen an die Dichtigkeit wieder.

### **Sauberwasser**

In der Dorfstrasse fehlt bisher eine Sauberwasserleitung komplett. Das hangseitige Sauberwasser wird unter der Strasse in die talseitigen Drainageleitungen privater Grundstücke abgeleitet. Nun soll eine Sauberwasserleitung erstellt werden. Damit wird der gesamte Oberflächenabfluss aus dem Hang oberhalb der Dorfstrasse entlang der Dorfstrasse abgeführt und in den Dorfbach abgeleitet, womit bei Starkregen die Bachleitung entlang der Kantonsstrasse entlastet wird. Die hydraulischen Berechnungen zeigen, dass die Kapazität der Dorfstrassenleitung ausreicht.

### **Hausanschlussleitungen**

Die privaten Hausanschlussleitungen wurden bereits mittels Kanal-TV befahren und ausgewertet. Im Zuge der Bauausführung werden die privaten Grundeigentümer von der Gemeinde aufgefordert undichte Leitungen zu sanieren.

### **Kosten**

Gemäss dem detaillierten Kostenvoranschlag betragen die Kosten für die Gemeinde CHF 780'000, wovon CHF 305'000 auf den steuerrelevanten Strassenbau entfällt. Der Rest betrifft die Sonderfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasser. Die höchsten Kosten fallen bei der Entwässerung an.

<b>Werk</b>	<b>Kosten exkl. MwSt.</b>
Strassenbau	305'000.-
Trinkwasser	135'000.-
Abwasser (Schmutz- und Sauberwasser)	340'000.-
<b>Total Gemeinde</b>	<b>780'000.-</b>
Elektra	180'000.-

Kostenbasis: Februar 2024, Genauigkeit +/- 10%.

### **Termine**

Wenn Projektauflage und Submission planmässig verlaufen, ist der Baubeginn im Frühling/Sommer 2025 vorgesehen. Die Bauzeit wird je nach Witterung ca. fünf bis sieben Monate betragen. Während der Bauarbeiten ist die Zufahrt zu den einzelnen Liegenschaften erschwert.

### **Antrag**

Der Verpflichtungskredit für die Sanierung der Dorfstrasse Süd von CHF 780'000 sei zu bewilligen.

## 7. Revision Abfallreglement

### In Kürze

- Revisionsbedarf beim 20-jährigen Entsorgungsreglement
- Einführung Gebühr für Häckseldienst
- Kleine Gebührenanpassung beim Grüngut

### Akteneinsicht

Das neue Reglement ist im Rahmen der öffentlichen Auflage einsehbar.

### Ausgangslage

Das aktuelle Entsorgungsreglement stammt aus dem Jahr 2004 und entspricht zwischenzeitlich nicht mehr den übergeordneten Vorschriften und auch nicht der gelebten Praxis, weshalb ein Revisionsbedarf besteht.

Das neue Abfallreglement ist an die kantonale Mustervorlage und an kürzlich erneuerte Abfallreglemente von nahe gelegenen Aargauer Gemeinden angelehnt.

Nebst dem neuen Aufbau des Reglements wurden insbesondere folgende Bereiche neu geregelt:

- Anpassungen an übergeordnetes Recht
- Diverses Organisatorisches wird nicht mehr im Reglement geregelt, sondern an den Gemeinderat und an die Gemeindeverwaltung delegiert, sodass diese agiler auf veränderte Umstände reagieren können.
- Weglass der nicht mehr existierenden permanenten Sammelstelle für Altöle.

Nebst den formellen Erneuerungen wurden einzelne Bereiche wie Kehrriech / Sperrgut / Plastik, Grüngut, Häckseldienst, Sonderabfälle auf ihre Kostendeckung hin überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass ausgenommen vom Häckseldienst alle Bereiche kostendeckend betrieben werden und die Kehrriechgebühren der Gemeinde Freienwil im Vergleich gut dastehen.

Dem Verursacherprinzip Rechnung tragend ist deshalb folgende Gebühreneinführung beim Häckseldienst sowie eine kleine Gebührenerhöhung beim Grüngut\* vorgesehen:

Häckseldienst (inkl. MwSt.)	<b>Neu</b>		<b>aktuell</b>
Bis 15 Minuten	CHF	30.00	CHF 0.00
pro je weitere begonnene 15 Minuten	CHF	30.00	CHF 0.00
Grüngutmarken (inkl. MwSt.)	<b>Neu</b>		<b>aktuell</b>
140 Liter	Gebührenmarke	CHF 7.00	CHF 6.50
240 Liter	Gebührenmarke	CHF 13.00	CHF 12.00
770 Liter	Gebührenmarke	CHF 35.00	CHF 30.00
Jahresmarken Grüngut (inkl. MwSt.)	<b>Neu</b>		<b>aktuell</b>
140 Liter	Gebührenmarke	CHF 70.00	CHF 58.00
240 Liter	Gebührenmarke	CHF 130.00	CHF 107.00
770 Liter	Gebührenmarke	CHF 300.00	CHF 270.00

\*Wie bei umliegenden Gemeinden verglichen, ist der Häckseldienst oft nicht vollumfänglich kostendeckend, sondern wird insbesondere über den Grüngutbereich quersubventioniert.

Im Preisvergleich mit umliegenden Gemeinden befinden sich die aktuellen Freienwiler Grünguteinzel- und Jahresmarken unter dem Durchschnitt. Mit der vorgesehenen Anhebung liegen die Grünguteinzelmarken preislich im Durchschnitt, die Grüngutjahresmarken nach wie vor unter dem Durchschnitt.

Zudem ist eine zukünftige Anmeldepflicht für den Häckseldienst angedacht, sodass eine sinnvolle Tour geplant und durchgeführt werden kann.

Die Inkraftsetzung des neuen Abfallreglements sowie die Einführung der neuen Häckseldienst-Organisation ist per 01.01.2025 vorgesehen.

Gemäss § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindgesetz, GG) des Kantons Aargau obliegt der Gemeindeversammlung der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden. Dementsprechend wird die Erneuerung des Reglements mit dem angepassten Gebührentarif der Gemeindeversammlung zur Verabschiedung vorgelegt.

---

**Antrag**

Das neue Abfallreglement samt Anhang sei zu genehmigen.

## 8. Revision Friedhof- und Bestattungsreglement

### **In Kürze**

- Erneuerung des Friedhof- und Bestattungsreglements, welches letztmals vor 11 Jahren revidiert wurde
- Wegfall Kostenübernahme eines Transportweges seitens Gemeinde
- Wegfall der Möglichkeit für die Vereinbarung eines Grabfonds über die Gemeinde

### **Akteneinsicht**

Die synoptische Darstellung des aktuellen bzw. neuen Reglements ist im Rahmen der öffentlichen Auflage einsehbar.

### **Ausgangslage**

Das aktuelle Friedhof- und Bestattungsreglement stammt aus dem Jahr 2001 und wurde letztmals im Jahr 2013 seitens Gemeinderat revidiert. Da dies bereits über 10 Jahre her ist, wurde das Friedhof- und Bestattungsreglement wieder überprüft, mit Reglementen von Nachbargemeinden verglichen und an einigen Stellen erneuert. Insbesondere folgende Veränderungen werden hervorgehoben:

- Wegfall Kostenübernahme eines Transportweges seitens Gemeinde
- Unentgeltliche Zurverfügungstellung des vorläufigen Holzkreuzes bei Urnenbeisetzungen im Gemeinschaftsgrab (bereits gelebte Praxis)
- Wegfall der Möglichkeit für zukünftige Grabfonds über die Gemeinde. Noch laufende Grabfonds bleiben bis zur Aufhebung des betroffenen Grabes bestehen. Bei Individualgräbern sind die Angehörigen verpflichtet, das Grab im Sinne des Reglements zu bepflanzen und zu pflegen oder den Unterhalt mit einem Gärtner vertraglich zu regeln.
- Erhöhung Gebührentarif für Auswärtige beim Gemeinschaftsgrab von CHF 500.00 auf CHF 800.00. Damit werden die Kosten den umliegenden Gemeinden angeglichen.

Alle weiteren Anpassungen können der Synopse entnommen werden.

Es ist vorgesehen das neue Friedhof- und Bestattungsreglement per 01.01.2025 in Kraft zu setzen.

In Anbetracht, dass das Thema Bestattung sehr individuell und emotional sein kann, soll die Bevölkerung möglichst miteinbezogen werden. Insbesondere darum wird das revidierte Reglement der Gemeindeversammlung zur Verabschiedung vorgelegt.

### **Antrag**

Das neue Friedhof- und Bestattungsreglement samt Anhang sei zu genehmigen.

## 9. Erlass Gebührenreglement

### **In Kürze**

- Erlass eines Gebührenreglements zur Entlastung des allgemeinen Steuerzahlers zu Lasten des Verursachers
- Inkraftsetzung per 01.01.2025

### **Akteneinsicht**

Das neue Reglement ist im Rahmen der öffentlichen Auflage einsehbar.

### **Ausgangslage**

Die meisten Gebühren sind in spezifischen oder übergeordneten Erlassen geregelt. Es gibt jedoch diverse Situationen, in welchen Aufwände verursacht werden, die bis dato über die Steuereinnahmen gedeckt wurden, obwohl sie nicht die Allgemeinheit betreffen, sondern individuell sind. Zur Entlastung des allgemeinen Steuerzahlers sollen solche Aufwände dem Verursacher verrechnet werden.

Das vorliegende Gebührenreglement sieht insbesondere die Einführung folgender Gebühren vor:

- Mahngebühren CHF 20.00
- Grundgebühr Akteneinsicht CHF 20.00, die öffentliche Auflage ist davon ausgenommen
- Grundgebühr Nachforschungen im Archiv CHF 50.00
- Bewilligungsgebühr für Anlässe CHF 50.00 – CHF 200.00
- Schreibgebühr Bussenverfügungen CHF 50.00 – CHF 100.00
- Stundenansatz Abteilungsleiter/in CHF 90.00, Mitarbeiter/in CHF 70.00

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Gebühren erlassen. Begründete Fälle können z.B. aufgrund Bedürftigkeit oder öffentlichem Interesse vorliegen.

Es ist vorgesehen das Gebührenreglement per 01.01.2025 in Kraft zu setzen.

Gemäss § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) des Kantons Aargau obliegt der Gemeindeversammlung der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden. Dementsprechend beantragt der Gemeinderat:

### **Antrag**

Das neue Gebührenreglement sei zu genehmigen.

## 10. Verschiedenes

### **Ausgangslage**

Die Versammlung kann das Anfrage-, Vorschlags- und Antragsrecht geltend machen. Zudem möchte der Gemeinderat die Bevölkerung unter diesem Punkt zu Diversem informieren.

Freienwil, 27.05.2024

GEMEINDERAT FREIENWIL

---

## Stimmrechtsausweis

zur Teilnahme an der Einwohnergemeindeversammlung  
**vom Donnerstag, 27.06.2024, 19:30 Uhr**  
in der Mehrzweckhalle Freienwil